

Versicherungsprämien und Sparkapitalien

§ 41 Nr. 12
 (Steuererklärung Ziff. 540,
 Formular Versicherungsprämien)

Gesetzliche Grundlagen

§ 41 StG

- ² Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,
- bis zu 5'200¹ Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - bis zu 2'600² Franken für alle andern Steuerpflichtigen;
 - zusätzlich bis zu 700³ Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

³ Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.

§ 21 VV StG

¹ ... (aufgehoben)

² Zinsen von Sparkapitalien sind abziehbar, soweit sie in der Steuerperiode fällig geworden sind. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

³ Bei Verbandsbeiträgen und Zeitschriftenversicherungen sind als Versicherungsprämien nur die Anteile abziehbar, welche auf die im Gesetz erwähnten Versicherungen entfallen.

Art. 33 DBG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

1. 3'700⁴ Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,

¹ gültig ab der Steuerperiode 2026: 5'200 (siehe dazu § 1^{ter} Abs. 1 lit. i Ziff. 1 StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
 gültig bis zur Steuerperiode 2025: 5'000

² gültig ab der Steuerperiode 2026: 2'600 (siehe dazu § 1^{ter} Abs. 1 lit. i Ziff. 2 StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
 gültig bis zur Steuerperiode 2025: 2'500

³ gültig ab der Steuerperiode 2026: 700 (siehe dazu § 1^{ter} Abs. 1 lit. i Ziff. 3 StVO Nr. 20 [Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung; BGS 614.159.20])
 gültig bis zur Steuerperiode 2025: 650

⁴ gültig ab der Steuerperiode 2025: 3'700
 gültig für die Steuerperiode 2024: 3'600

2. 1'800⁵ Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

- ^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:
- um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;
 - um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

1 Einleitung

Steuerpflichtige können für sich und die von ihnen unterhaltenen Personen Versicherungsprämien und Sparzinsen in einem betragsmässig begrenzten Umfang in Abzug bringen. Der Abzug der Versicherungsprämien und Sparzinsen ist kombiniert, es spielt keine Rolle, in welchem Verhältnis Prämien und Zinsen zueinander stehen.

Als abzugsfähige Versicherungsprämien kommen Prämien von Krankenversicherungen, Lebensversicherungen und freiwilligen Unfallversicherungen sowie Prämien für eine Nichtbetriebsunfallversicherung in Frage. Abzugsfähig sind sowohl periodisch bezahlte Prämien als auch Einmalprämien.

Ebenso sind Zinsen von Sparkapitalien abzugsfähig. Aufgrund der heutzutage regelmässig hohen Prämien der Krankenversicherungen können die Sparzinsen aber faktisch nicht mehr in Abzug gebracht werden, da der abzugsfähige Maximalbetrag bereits durch die Versicherungsprämien erreicht wird (vgl. RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 33 N 137 f.).

Der Abzug für die Versicherungsprämien kann insgesamt nicht höher sein als die Versicherungsprämien, die tatsächlich bezahlt werden. Werden bspw. Lenkungsabgaben via Krankenversicherungsprämien an die Bevölkerung zurückerstattet, vermindern sich dadurch die effektiv angefallenen Kosten (vgl. Urteil KSG SGSTA.2012.113 vom 13. Mai 2013.).

Steuerpflichtige, für die keine Beiträge an die berufliche Vorsorge geleistet wurden (2. Säule, Beiträge an patronale Vorsorgeeinrichtungen, Risikobeuräge an die 2. Säule, Säule 3a), können den erhöhten Versicherungsprämienabzug geltend machen. Es besteht kein Wahlrecht, die (tieferen) Beiträge an die berufliche Vorsorge nicht geltend zu machen, um dafür den höheren Versicherungsprämienabzug zu erhalten.

Volljährige Kinder machen den Versicherungsprämienabzug in ihrer eigenen Steuererklärung geltend, und zwar auch dann, wenn die Eltern den Kinderabzug und damit den zusätzlichen Versicherungsprämienabzug für das Kind beanspruchen können. Minderjährige Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen (vgl. StB SO § 14 Nr. 2), haben ebenfalls einen eigenen Anspruch auf den Abzug.

gültig für die Steuerperiode 2023: 3'600
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 3'500

⁵ gültig ab der Steuerperiode 2023: 1'800
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 1'700

2 Übersicht über die abzugsfähigen Beträge

2.1 Personen mit beruflicher Vorsorge

Personen, die Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a leisten, können folgende Abzüge geltend machen:

Verheiratete CHF 5'200⁶

Alleinstehende CHF 2'600⁷

zusätzlich pro Kind CHF 700⁸, sofern ein Kinderabzug möglich ist.

2.2 Personen ohne berufliche Vorsorge

Die in Ziffer 2.1 genannten Abzüge erhöhen sich bei Personen, die keine Beiträge in die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet haben, um die Hälfte auf:

Verheiratete CHF 7'800⁹

Alleinstehende CHF 3'900¹⁰

zusätzlich pro Kind CHF 1'050¹¹, sofern ein Kinderabzug möglich ist.

2.3 Prämienverbilligungen für Krankenversicherungsprämien

Die Kantone gewähren Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge zur Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 65 KVG).

Kosten, die einem Steuerpflichtigen nicht entstanden sind, können - mit Ausnahme von pauschalierten Beträgen - grundsätzlich nicht abgezogen werden. Prämienverbilligungen dienen dazu, die Ausgaben der Steuerpflichtigen zu reduzieren, der Staat übernimmt damit einen Teil oder die gesamten Prämienkosten. Das hat zur Folge, dass die betreffenden Steuerpflichtigen diesen Teil der Kosten nicht selbst tragen und damit auch nicht steuerlich als Abzug geltend machen können. Infolgedessen ist der Versicherungsprämienabzug um die ausbezahlte Prämienverbilligung zu kürzen (vgl. Urteil KSG SGSTA.2011.48 vom 19. September 2011 und Urteil BGer 2C_966/2011 vom 18. September 2012).

Die Prämienverbilligung ist bei derjenigen steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen bzw. anzurechnen, für die sie ausgerichtet wird. Es sind nur die effektiv der steuerpflich-

⁶ gültig ab der Steuerperiode 2026: 5'200
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 5'000

⁷ gültig ab der Steuerperiode 2026: 2'600
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 2'500

⁸ gültig ab der Steuerperiode 2026: 700
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 650

⁹ gültig ab der Steuerperiode 2026: 7'800
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 7'500

¹⁰ gültig ab der Steuerperiode 2026: 3'900
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 3'750

¹¹ gültig ab der Steuerperiode 2026: 1'050
gültig bis zur Steuerperiode 2025: 975

tigen Person zugeflossenen (Prämienverbilligungs-)Beiträge steuerlich zu beachten (vgl. Urteil KSG SGSTA.2018.51 vom 11. März 2019, Erw. 2).

3 Fallkonstellationen

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Zusätzlicher Versicherungsprämienabzug für das Kind
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit minderjährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames Kind			Ja
Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe (gemeinsam veranlagt) mit volljährigen Kindern			
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat Wohnsitz bei den Eltern			Ja
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und muss von den Eltern unterstützt werden			Ja
1 Haushalt, gemeinsames volljähriges Kind in Erstausbildung, Kind hat selbständigen Wohnsitz und wird von den Eltern finanziell nicht unterstützt			Nein
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit minderjährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> o Inhaber elterlicher Sorge / Empfänger Unterhaltszahlung o Andere Elternteil 	Allein	Ja	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> o Inhaber elterlicher Sorge o Andere Elternteil 	Allein	Nein	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> o Empfänger Unterhaltszahlungen o Leistender der Unterhaltszahlungen 	Gemeinsam	Ja	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> o Elternteil o Andere Elternteil 	Gemeinsam	Nein	Ja, $\frac{1}{2}$ Ja, $\frac{1}{2}$
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> o Inhaber elterlicher Sorge / Empfänger Unterhaltszahlung o Andere Elternteil 	Allein	Ja	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> o Inhaber der elterlichen Sorge o Andere Elternteil 	Allein	Nein	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> o Empfänger Unterhaltszahlungen o Leistender der Unterhaltszahlungen 	Gemeinsam	Ja	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind <ul style="list-style-type: none"> o Elternteil o Andere Elternteil 	Gemeinsam	Nein	Ja, $\frac{1}{2}$ Ja, $\frac{1}{2}$

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Zusätzlicher Versicherungsprämienabzug für das Kind
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil <ul style="list-style-type: none"> o Elternteil mit überwiegender Unterhaltsleistungen (i.d.R. Elternteil, bei dem das Kind wohnt oder Elternteil, der Unterhaltszahlungen von > CHF 1'000/Mt. leistet) o Andere Elternteil 		Ja Nein	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil <ul style="list-style-type: none"> o Elternteil bei dem das Kind wohnt o Andere Elternteil 		Nein	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz <ul style="list-style-type: none"> o Leistender der Unterhaltszahlungen; leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen, i.d.R. der mit höheren Reineinkommen o Andere Elternteil 		Ja	Ja Nein
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz <ul style="list-style-type: none"> o Elternteil o Andere Elternteil 		Nein	Nein Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt <ul style="list-style-type: none"> o Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) o Andere Elternteil 		Ja	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind wohnt im gemeinsamen Haushalt <ul style="list-style-type: none"> o Elternteil mit dem höheren Unterhaltsbeitrag in natura (i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen) o Andere Elternteil 		Nein	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz <ul style="list-style-type: none"> o Leistender der Unterhaltszahlungen; leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen, i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen o Andere Elternteil 		Ja	Ja Nein
1 Haushalt (Konkubinat), gemeinsames Kind, Kind hat selbständigen Wohnsitz <ul style="list-style-type: none"> o Elternteil der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt o Andere Elternteil 		Nein	Nein Nein

4 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer unterscheidet sich in der Höhe der Abzüge. Zusätzlich sind auch Abzüge für unterstützte Personen möglich.

Ein weiterer Unterschied besteht bei nicht gemeinsam veranlagten Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern, die zwei Haushalte haben und das Kind bei einem Elternteil wohnt.

	Elterliche Sorge	Unterhaltszahlungen	Zusätzlicher Versicherungsprämienabzug für das Kind
Nicht gemeinsam veranlagte Eltern (getrennt, geschieden, unverheiratet) mit volljährigen Kindern			
2 Haushalte, getrennt, gemeinsames Kind, Wohnsitz des Kindes bei einem Elternteil		Ja	Ja
<ul style="list-style-type: none"> ○ Leistender der Unterhaltszahlungen; leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen, i.d.R. der mit dem höheren Reineinkommen ○ Andere Elternteil 			Nein

4.1 Personen mit beruflicher Vorsorge

Personen, die Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a leisten, können folgende Abzüge geltend machen:

Verheiratete CHF 3'700¹²

Alleinstehende CHF 1'800¹³

zusätzlich pro Kind CHF 700, sowie pro unterstützungsbedürftige Person.

4.2 Personen ohne berufliche Vorsorge

Die in Ziff. 4.1 genannten Abzüge erhöhen sich bei Personen, die keine Beiträge in die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet haben, um die Hälfte auf:

Verheiratete CHF 5'550¹⁴

Alleinstehende CHF 2'700¹⁵

zusätzlich pro Kind CHF 700, sowie pro unterstützungsbedürftige Person.

¹² gültig ab der Steuerperiode 2025: 3'700
gültig für die Steuerperiode 2024: 3'600
gültig für die Steuerperiode 2023: 3'600
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 3'500

¹³ gültig ab der Steuerperiode 2023: 1'800
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 1'700

¹⁴ gültig ab der Steuerperiode 2025: 5'550
gültig für die Steuerperiode 2024: 5'400
gültig für die Steuerperiode 2023: 5'400
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 5'250

¹⁵ gültig ab der Steuerperiode 2023: 2'700
gültig bis zur Steuerperiode 2022: 2'550